

Gem. Kappel

Kf. Solchurn

KANT. NUTZUNGSPLAN

Mittelgübbach

Abschnitt Oststrasse (Ganzgen) - Boningerstrasse



GEPRÜFT  
Solchurn, J.A. VAI, z.B.  
Amt für Umwelt, Raum und  
Landschaft

Situation 1:500

Ingenieurbüro E Pfister AG

Helmstrasse 18, 4636 Kappel, Tel. 052 296 63 63

|             |           |            |          |
|-------------|-----------|------------|----------|
| Gezeichnet: | 24.3.2003 | Formen:    | 45/7, 43 |
| St.         |           | Prüf. Nr.: | KB-11    |

Sonderbauvorschriften  
Ausbau und Revitalisierung des Mittelgübbach

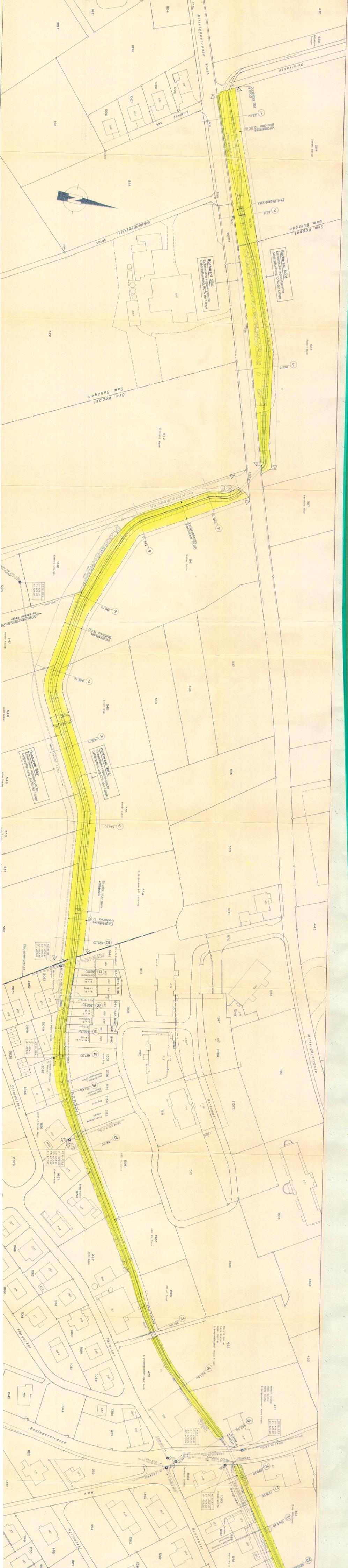
**§ 1 Zweck**  
Mit dem Ausbau und der Revitalisierung des Mittelgübbachs wird der Wasserdurchfluss verbessert und die Verkarstung vermindert und die bachtypischen Tiere und Pflanzen gefördert werden.

**§ 2 Geltungsbereich**  
Die Sonderbauvorschriften gelten für den im Nutzungsplan gelb bezeichneten Bereich.

**§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung**  
Soweit die Sonderbauvorschriften Bestimmungen, gelten die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Ganzgen und Kappel sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

**§ 4 Revitalisierung Mittelgübbach**

- 1. Gestaltung**  
Im Nutzungsplan ist die Anordnung der neu geschaffenen Flächen festgelegt. Soweit die Sonderbauvorschriften Bestimmungen, gelten die Bau- und Zonenordnungen der Gemeinden Ganzgen und Kappel sowie die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.
- 2. Erschließung Bepflanzbarkeit**  
Der Bach wird nur über die im Nutzungsplan dargestellten Wege erschlossen. Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Stauden, die sich im Wasserschutzgebiet eignen.
- 3. Bepflanzung**  
Die Ufer des Mittelgübbachs werden abschnittsweise bepflanzt, um die Wasserfläche zu befestigen und die Bepflanzung auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Stauden, die sich im Wasserschutzgebiet eignen.
- 4. Ufernahnutzung**  
Ufernahnutzungen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Bachs zulässig. Die Ufernahnutzungen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Bachs zulässig. Die Ufernahnutzungen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Bachs zulässig. Die Ufernahnutzungen sind nur zur Erhaltung des naturnahen Bachs zulässig.



1004